Richtlinie zum Förderprogramm „Balkon-Photovoltaik-Anlagen“ der Stadt Rosbach v.d. Höhe

Bezuschussung der Beschaffung von Balkon-Photovoltaik-Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom

§1 Zweck der Förderung und Fördergegenstand

(1) Die Stadt Rosbach v.d. Höhe gewährt im Stadtgebiet von Rosbach v.d. Höhe im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan auf Antrag Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen an Gebäuden sowie an einzelnen Wohnungen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien und Energieeinsparung sowie CO_2-Minderung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Gefördert wird die Beschaffung von Balkon-Photovoltaik-Anlagen auf Plug-In-Basis.

§2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtig sind Privatpersonen als Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten/verpachteten Gebäuden und Wohnungen sowie Mieter/Pächter von Gebäuden und Wohnungen im Stadtgebiet Rosbach v.d. Höhe. Mieter/Pächter oder Eigentümer in einer Eigentümergemeinschaft müssen bei Beantragung eine entsprechende Zustimmungserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümergemeinschaft vorlegen. Pro Wohnung und Eigentümer/Mieter/Pächter wird maximal eine Anlage gefördert.

§3 Geförderte Maßnahmen und Höhe der Förderung

(1) Gefördert wird der Erwerb einer neuen Balkon-Photovoltaik-Anlage. Eine Förderung gebrauchter Anlagen ist nicht möglich.

(2) Der Erwerb einer neuen Balkon-Photovoltaik-Anlage wird mit einem pauschalen Zuschuss von

---------- 200,-€ (in Worten: zweihundert Euro) ----------

durch die Stadt Rosbach v.d. Höhe gefördert.

(3) Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages gewährt. Eine Förderung wird gewährt für Anlagen, die nach Inkrafttreten der Richtlinie am 22.06.2021 angeschafft wurden. Das Rechnungsdatum ist entscheidend.

§4 Beantragung, Bewilligung, Nachweis und Auszahlung der Fördermittel

(1) Antragstellung
Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung schriftlich zu stellen an:

Magistrat der Stadt Rosbach v.d. Höhe,
Sachgebiet Finanzen
Homburger Str. 64
61191 Rosbach v.d. Höhe

(2) Der Antrag ist auf der Homepage der Stadt Rosbach v.d. Höhe hinterlegt.

(3) Mit Antragsstellung sind bereits eine Kopie der Rechnung über den Erwerb der Anlage sowie ein Zahlungsnachweis einzureichen. Nur vollständig eingereichte Förderanträge können bearbeitet werden.

(4) Die Balkon PV Anlage muss bei der ovag Netz GmbH angemeldet werden. Die Anmeldebestätigung ist Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel und ebenfalls bei Antragsstellung als Anlage einzureichen.

(5) Nach vollständiger Antragstellung und positiver Prüfung wird ein Zuwendungsbescheid erstellt und gleichzeitig die Auszahlung des pauschalen Zuschusses auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Liegen nach fachtechnischer Prüfung mehr geeignete Anträge vor als bewilligt werden können, entscheidet der Eingang des vollständigen Antrages.

§5 Kumulierung

(1) Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Stadt Rosbach v.d. Höhe behält sich eine Kürzung des eigenen Förderbetrages vor, wenn durch Kumulierungseinschränkungen ein Bundes- oder Landesförderprogramm nicht vollständig ausgenutzt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation ausschließen.

(2) Die kumulierte Förderung darf nicht höher als die Anschaffungskosten/Herstellungskosten der geförderten Anlage sein. Für diesen Fall erfolgt eine Kürzung der städtischen Förderung.

§6 Inkrafttreten

(1) Diese Förderrichtlinie tritt am 03.07.2021 in Kraft.

Magistrat der Stadt Rosbach v.d. Höhe, 23.06.2021

Steffen Maar
Bürgermeister